

GVS MFS 008-234/71

Bei qualifizierter Organisierung der operativen Personenkontrolle werden also enge Beziehungen zur Vorgangsbearbeitung bestehen.

Das heißt zugleich, daß durch die operative Personenkontrolle nicht die Aufgaben der Vorgangsbearbeitung übernommen werden dürfen.

Sobald die bekannten Kriterien dafür erfüllt sind, sind Vorlaufakten-Operativ zu eröffnen. Eine Weiterführung der operativen Personenkontrolle über diesen Stand hinaus ist unzulässig. Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen über die Eröffnung von Vorlaufakten-Operativ bzw. über andere weiterführende oder abschließende Maßnahmen zur operativen Personenkontrolle getroffen werden.

Das Anliegen der Richtlinie 1/71 über die operative Personenkontrolle ist es also, durch für alle operativen Dienstseinheiten verbindliche Regelungen die einheitliche, planmäßige und systematische Organisierung und damit eine hohe Effektivität der operativen Personenkontrolle zu sichern.

Es kommt nun darauf an, alle Leiter und operativen Mitarbeiter gründlich mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut zu machen. Dieser Prozeß muß engstens mit der praktischen Durchsetzung der Richtlinie verbunden werden.